

STADT BAD SACHSA
Der Bürgermeister
Kämmereramt

Bad Sachsa, 30.04.2021
bba/ --

RATSVORLAGE
Drucksache Nr. ((/ 21 zu TOP (3
über den

☐	Bauausschuss	-	Sitzung vom . .2021, TOP
☒	Finanz-, Wirtschafts- und Tourismusausschuss	-	Sitzung vom 09.03.2021, TOP 7 Sitzung vom 29.04.2021, TOP 7
☐	Forst- und Umweltausschuss	-	Sitzung vom . .2021, TOP
☐	Jugend-, Schul-, Kultur-, Sport- und Sozialausschuss	-	Sitzung vom . .2021, TOP
☒	Verwaltungsausschuss	-	Sitzung vom 03.05.2021, TOP 9b)

Betreff

Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen

Am 17.06.2020 wurden von der Stiftung der Stadtparkasse Bad Sachsa, Poststr. 6-7, Bad Sachsa, 2.000,00 € für die Aktion FerienSpaß statt Ferienpass 2020 gespendet. *Über die Annahme dieser Spende hat der Verwaltungsausschuss in seiner Sitzung am 09.07.2020 beschlossen.*

1.1. Die Sparkasse Osterode am Harz hat am 09.12.2020 zur Unterstützung für die Anschaffung von Harzliteratur für die Stadtbibliothek 500,00 € aus Mitteln der SSK-Stiftung gespendet.

Mit der weiteren Spende wird die Wertgrenze einer Geberin von 2.000,00 € überschritten. Die Entscheidung über die Annahme der Zuwendungen obliegt somit dem Rat der Stadt Bad Sachsa.

1.2. Die Initiative „Bad Sachsa hilft sich“ hat am 18.03.2021 für die Pflanzung von Bäumen einen Betrag in Höhe von 3.574,65 € gespendet.

1.3. Am 15.04.2021 hat die Initiative „Bad Sachsa hilft sich“ einen Betrag in Höhe von 1.725,35 € für die Aufforstung des Stadtwaldes gespendet.

1.4. Die Banking-Partner Beratungsgesellschaft mbH, Poststr. 6, Bad Sachsa, beabsichtigt der Stadt Bad Sachsa eine zweckgebundene Spende in Höhe von 50.000,00 € zur Erneuerung des Spielplatzes Westertal zukommen zu lassen. Die Zahlung erfolgt in fünf Teilbeträgen zu je 10.000,00 €, der erste Teilbetrag sofort, die vier weiteren Teilbeträge jeweils am 10.01. der Jahre 2022, 2023, 2024 und 2025.

Beschlussvorschlag:

Der Rat möge gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG in Verbindung mit § 26 KomHKVO beschließen, die vorgenannten Spenden anzunehmen.

Begründung:

Die Stadt Bad Sachsa darf gem. § 111 Abs. 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in Verbindung mit § 26 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung (KomHKVO) zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden annehmen. Die Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen mit einem Wert von über 2.000,00 € obliegt dem Rat der Stadt Bad Sachsa.



Quade
Bürgermeister

bba